

Schriften zum Strafrecht

Heft 160

Lästiger Scherz oder strafbarer Ernst?

**Missbrauch von Zeichen
nach § 132a StGB und §§ 124 ff. OWiG:
Zeichenunfug oder sanktionswürdiges Delikt**

Von

Wilfried Bottke



Duncker & Humblot · Berlin

WILFRIED BOTTKE

Lästiger Scherz oder strafbarer Ernst?

Schriften zum Strafrecht

Heft 160

Lästiger Scherz oder strafbarer Ernst?

Missbrauch von Zeichen
nach § 132a StGB und §§ 124 ff. OWiG:
Zeichenunfug oder sanktionswürdiges Delikt

Von

Wilfried Botke



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 3-428-10412-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	7
B. Analyse von Sachstruktur	9
I. Beispiel	9
II. Begriffe	9
C. Fragen	26
D. Straftatgut des § 132 a	27
I. Gutsterminologie	27
II. Qualität des Straftatgutes	28
III. Schutz der Allgemeinheit und Konkretisierungen	31
IV. Ergebnis	49
E. Die Straftatmerkmale des § 132 a StGB	50
I. Täterkreis	50
II. Straftathandlungen	51
III. Missbrauch	67
IV. Subjektiver Tatbestand	69
V. Straftatgutlicher Verwalterfolg	70
VI. Rechtsfolgen	73
VII. Ergebnis	74
F. Ordnungswidrigkeitenrechtlicher Gebrauch von Signen und anderen Kredit- oder Monopolzeichen	75
I. Legitimationsbedarf	76
II. Sanktionierbare Personen und Täter	76
III. „Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen“ nach dem OWiG	76
G. Resümee und Ausblick	90
I. Defizitäres Wissen	90
II. Systemhypothese	90
III. Missbrauch von Signen oder Pseudosignen nach § 132 a	91
Literaturverzeichnis	92
Sachregister	96

A. Einleitung*

Das Leben lässt zuweilen lachen, wo staatliches Sanktionenrecht schon Ernst sehen mag. So ist es auch beim Trug mit und beim Missbrauch von Zeichen. Er kann ungestatteter Gebrauch fremder Zeichen durch Nichteigner sein. Er kann irritierendes Spiel mit Symbolen sein, die zu ihrem Gebrauch keine Deckung haben. Er kann Köpenickiade sein. „Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen“ ist nach § 132 a StGB strafbar. Ist er es mit Grund? Ist er es mit dem gutem Grund eines durch Zeichenmissbrauch hoheitsanmaßend verwalteten Gutes? Welches Gut schützt § 132 a¹ gegen hoheitsanmaßende Verwaltung? Ist es de constitutione domestica strafschutzfähig? Ist es bei allen Missbrauchsarten der Nr. 1–4 des § 132 a Abs. 1 dasselbe? Verwaltet etwa der Missbrauch inländischer Titel ein anderes Gut als der Missbrauch ausländischer? Oder hat § 132 a nur eine diffuse Schutzzweckmenge, statt eines definiblen Schutzgutes geschweige denn ein begriffenes Gut, das gegen seine hoheitsanmaßende Verwaltung strafrechtlichen Schutz verdient? Wird eine nach § 132 a strafatbestandsmäßige Tat nur deshalb „eigenhändiges Delikt“ genannt², weil sie (dem Schein des Wortsinnes von „trägt“ und „führt“ folgend) ‚eigenkörperlich‘, d. h.: „selbst“³ (§ 25 I 1. Alt.), aktiv begangen werden muss? Oder heißt sie so, weil sie eine selbst zu begehende Tat ohne hoheitsanmaßende Verwaltung eines strafschutzfähigen Gutes ist? Ist die Straftat des § 132 a tatsächlich täterschaftlich nur selbst aktiv begebar? Ist sie gar ein „verhaltensgebundenes Delikt ohne Rechtsgutverletzung“⁴? Braucht sie daher eine auf eigenkörperliche Dauerbegehung angelegte Attitüde des Täters und/oder eine mehraktige Begehungsweise? Kompensiert gewollte oder gar betätigte Verhaltenspermanenz das Fehlen einer Tat, die ein strafschutzfähiges Gut hoheitsanmaßend verwaltet oder gar als Rechtsgut verletzt? Welche Bestrafungsvoraussetzungen stellt § 132 a? Was unterscheidet den hiernach strafbaren „Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen“ vom nach §§ 124 ff. OWiG mit Geldbuße ahndbaren „Mißbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen“? Ist es das Gegebensein oder Fehlen eines Gutes, das

* Ich danke meinen Mitarbeitern an meinem Lehrstuhl, Frau Krebs, Herrn Dr. Reichert, Frau Neumeier, Frau Wengert sowie Herrn Wirtz LL.M. (Essex), für die kritische Durchsicht des Typoskripts und die Erstellung der Register.

¹ §§-Angaben sind im Folgenden solche des StGB.

² So *Lackner/Kühl*, StGB, 24. Aufl., 2001, § 132 a Rn. 11.

³ „Selbst“ erwirkt etwas, wer das Etwas eigenkörperlich, sei es auch mit Einsatz nicht selber agierender Weltteile, erwirkt.

⁴ Zu verhaltensgebundenen Delikten ohne Rechtsgüterverletzung vgl. *Roxin*, Täterschaft und Tatherschaft, 7. Aufl., 2000, S. 412 ff.; krit. *Bottke*, Täterschaft und Gestaltungsherrschaft, 1992, S. 151 ff.

gegen hoheitsanmaßendes Verwaltetwerden Strafschutz verdienen kann? Ist Depoenalisierung strafbaren Missbrauchs zugunsten einer Geldbußensanktionierung verfassungsrechtlich angezeigt? Ist gar Desanktionierung anrätlich? Ist § 132 a als Sanktionsnorm gegen irritierendes Tun ohne Rechtsgutverletzung nur Produkt einer symbolistischen Kriminalpolitik? Sind § 132 a und die §§ 124 ff. OWiG Beispiele eines gesetzgeberischen Aktionismus, der gegen reales Elend in der Welt ohnmächtig ist und sich daher gegen ordnungswidriges⁵, den Frieden der Bürger störendes Kundtun normuntreuer Gesinnung⁶ wehrt? Oder fügen sie sich in Sanktionsnormen ein, die Zeichenmissbrauch und Akte seiner Ermöglichung als hoheitsanmaßende Verwaltung sanktionsschutzfähigen Gutes beschreiben und Akturhebern Kosten androhen?

⁵ Vgl. die gesetzliche Überschrift des 7. Abschnittes des BT des StGB.

⁶ Vgl. auch zur Charakterisierung untauglicher Versuche einer Straftat als friedensstörende Delikte ohne Rechtsgutverletzung *Roxin*, Über den Strafgrund des Versuchs, in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Haruo Nishihara, 1998, S. 157, 164 ff.

B. Analyse von Sachstruktur

I. Beispiel

Der Hauptmann von Köpenick⁷ machte preußischen Gehorsam lächerlich. Er trug etwas, was des ‚Kaisers Kleid‘ gewesen war. Er missbrauchte es: Er trug es, als ob es ein valides Zeichen staatlicher Macht sei und er rechten Anteil an ihr hätte. Er gebrauchte es ohne Befugnis. Er gab vor, es befugt zu gebrauchen. Er gab so unbefugt vor, ihm gehöre Machtanteil und gebühre Respekterweis. Er kalkulierte mit dem Gehorsam, auf den ein Träger respektabler Uniform bei Untertanen rechnen durfte. Er trog, um sich Respekt, Gehorsam und Pass zu verschaffen. Er handelte in Not, ohne dass sein unbefugter Kleidgebrauch als Notabhilfe durch Normen rechtmäßig aggressiver Notabhilfe gerechtfertigt war. Er instrumentalisierte erwirkten Irrtum. Getrogene gaben ihm gehorsam das, was in Köpenick gebbar war. Er ertrog sich von ihnen Respekterweis und solche Gabe, obschon er hierauf kein Recht hatte.

II. Begriffe

1. Den Staat Preußen gibt es nicht mehr. Aber es gibt auch im neuen Deutschland Zeichen, deren öffentliche Inanspruchnahme durch Zeichenführer oder Zeichenträger drei Kriterien erfüllt: Erstens sind es Zeichen, mit denen sich die Innehabung eines Status oder Verdienstes zeigen (bezeichnen oder in sonstiger Weise anzeigen) lässt. Zeichen, deren Gebrauch solche Innehabung anzeigt, sind ‚Status-‘ oder ‚Meritumszeichen‘. Zweitens sind es Zeichen, deren öffentlicher Gebrauch mit der Behauptung einhergeht, das mit ihnen Bezeichnete oder sonst Angezeigte (die Status- oder Meritumshabe des Zeichenführers oder Zeichenträgers) sei für jeden Interpreten wahr dargestellt.⁸ Zeichen, deren sinntransferierender Gebrauch mit abgesicherter sozialer Erwartung verbunden ist, das mit ihnen Angezeigte sei wahr dargestellt, sind kreditiert. Sie sind Kreditzeichen. Zeichen, die mit rechtssystemisch (zur Gänze oder partiell, sei es öffentlich-rechtlich, sei es privatrechtlich) abgesicherter

⁷ Zum historischen Vorfall vgl. *Nölle*, in: Kindlers neues Literaturlexikon, 1992, S. 1106f. Voigt, ein Schuhmacher, wurde vom LG Berlin im Jahre 1906 wegen unerlaubten Tragens einer Uniform, eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung, Freiheitsberaubung, Betrug und schwerer Urkundenfälschung zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt, nach zwei Jahren jedoch von Kaiser Wilhelm II. begnadigt. Die Akten befinden sich im Landesarchiv Berlin. Leben und Tat des ‚Hauptmann von Köpenick‘ bildeten die Grundlage für *Carl Zuckmayers* 1931 veröffentlichte Komödie „Der Hauptmann von Köpenick“.

⁸ Darstellung ist Repräsentation einer Ereignismenge. In solcher Repräsentation finden Darstellungen ihren Sinn. Sinn ist regelreferentiell generierbarer Kommunikationsgehalt.